

**Bericht an die Landessynode  
über die Tätigkeit des  
Kirchlichen Rechnungshofes**

**September 2019**

---

## Inhaltsverzeichnis

A.	Kernaussagen	3
B.	Einführung	8
C.	Rahmenbedingungen der Tätigkeit des KRH	9
I.	Neuausrichtung der kirchlichen Rechnungsprüfung und des KRH	9
II.	Rechtslage	10
III.	Personelle Situation im KRH	11
D.	Prüfungen und Mitwirkungsverfahren	15
I.	Prüfungen bei der Landeskirche	15
II.	Überblick über die ehrenamtlichen Prüfungen bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und Initiativen des KRH	16
III.	Prüfungen des KRH bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden („Rahmenprüfung“)	19
IV.	Weitere reguläre Prüfungen des KRH	22
V.	Besondere Vorkommnisse und Sonderprüfungen	22
VI.	Stellungnahmen und gutachterliche Tätigkeiten des KRH	23
VII.	Sonstige Aktivitäten und Tätigkeitsfelder des KRH	25
1.	Landessynode	25
2.	Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss	25
3.	Ständiger Haushaltsausschuss	25
4.	Weitere Ausschüsse	25
5.	Kirchenleitung	26
6.	Konsistorium	26
7.	Landeskirchliche Arbeitsgruppen	26
8.	Kirpag	26
9.	Oberrechnungsamt (ORA) der EKD	27
10.	Gutachterausschuss der EKD	28
11.	Mitgliedschaft und Mitarbeit im Institut der Rechnungsprüfer (IDR e.V.)	28
E.	Weitere Arbeitsbereiche – Organisation und Verwaltung KRH	29
I.	Geschäftsstelle/Teamassistenz	29
II.	Haushalts- und Wirtschaftsführung	30
III.	EDV	30
IV.	MAV	32
V.	Arbeits- und Gesundheitsschutz	32
VI.	Datenschutz	32
F.	Ausblick	33

## **A. Kernaussagen**

Diesem Bericht werden – mit Darstellung des Bezugs zu den einzelnen Gliederungsabschnitten – einleitend stichpunktartig Kernaussagen vorangestellt. Es ist beabsichtigt, dadurch die Übersicht, Orientierung und Informationsvermittlung zu erleichtern. Ein vollständiges und zusammenhängendes Bild können jedoch nur die ausführlichen Berichtsabschnitte vermitteln.

### **• zu C. I.: Neuausrichtung Rechnungsprüfung und KRH:**

- Es ist eine grundsätzliche Neuordnung mit Übertragung der landeskirchlichen Prüfung auf das Oberrechnungsamt (ORA) der EKD beabsichtigt.
- Prüfungen des KRH sollen sich zukünftig auf die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Einrichtungen/Zusammenschlüsse konzentrieren.
- Vorerst muss die landeskirchliche Prüfung durch den KRH jedoch beibehalten und sogar intensiviert werden.
- Zusätzliche Arbeiten wie z. B. die vorbereitende rechtliche und organisatorische Begleitung der zuvor genannten Neustrukturierung und zusätzliche Anforderungen wie etwa im Zusammenhang mit der Prüfung von (Eröffnungs-)Bilanzen prägen die Arbeit des KRH maßgeblich.
- Die unverändert bestehenden und zusätzlichen Aufgaben mussten im KRH mit  $\frac{2}{3}$  der Leitungskapazitäten (Reduzierung wg. zukünftig anderer Ausrichtung s. o.) und Vakanzen im Prüfungsbereich erledigt werden.

### **• zu C. II.: Rechtslage:**

- Die Änderung der Grundordnung und ein neues Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetz schaffen die Grundlage für die Übertragung von Prüfungen auf Dritte (hier ORA der EKD).
- Eine grundsätzliche Überarbeitung des Rechnungsprüfungsgesetzes ist beabsichtigt, vorbereitende Überlegungen werden angestellt.
- Die Vertragsverhandlungen der Landeskirche mit dem ORA der EKD zur Konkretisierung des Prüfungsauftrages für die EKBO dauern an und werden vom KRH begleitet (Veränderungen nach Redaktionsschluss möglich).

**• zu C. III.: Personalsituation KRH:**

- Im KRH stehen (Stand September 2019) insgesamt 8,17 Stellen zur Verfügung. Wie bereits erwähnt, werden (im Leitungsbereich) bzw. konnten (im Prüferbereich) nicht alle Stellen/Stellenanteile besetzt werden (auf vorhandene Sperrvermerke wird hingewiesen).
- Nach Ausschreibung des vakant gewordenen Direktorenamtes erfolgte die Nachbesetzung intern. Die dadurch freigewordene Prüfungsgebietsleitungsstelle wird nicht wieder besetzt (s. o.).
- Für neue Prüfungskräfte wird eine strukturierte modulare Fortbildung mit Zertifizierungsmöglichkeit angeboten.

**• zu D. I.: Prüfungen Landeskirche:**

- Entgegen den ursprünglichen Planungen musste der KRH wegen Verzögerungen bei der Übertragung der landeskirchlichen Prüfung auf das ORA der EKD auch Prüfungen der EKBO nach dem Jahresabschluss 2016 vornehmen (voraussichtlich prüft der KRH bis einschließlich Jahresabschluss 2019).
- Im Berichtszeitraum wurden die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 geprüft.
- Darüber hinaus ist die zum 1. Januar 2017 aufgestellte Eröffnungsbilanz geprüft worden. Durch begleitende Prüfung des KRH wurden grundsätzliche Berechnungsgrundlagen (Versorgung) angepasst.

**• zu D. II.: Prüfungen Ehrenamtlicher bei Kirchenkreisen und Gemeinden:**

- Jede ehrenamtliche Prüfung ist wichtig und Teil des gemeinschaftlichen Wirkens der verschiedenen Prüfungsstellen. Die Prüfungsabdeckung ist jedoch weiterhin zurückhaltend. Ungeachtet einer breiten Streuung sind qualitativ ermunternde und beispielgebende Prüfungsergebnisse vorhanden.
- Verzugsprüfungen bei fehlender ehrenamtlicher Prüfung können durch den KRH nicht geleistet werden.
- Der KRH erfasst die ehrenamtlichen Prüfungsberichte, wertet diese aus und unterstützt ggf. auch in einzelnen konkreten Prüfungsfällen.

- Zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlich Prüfender hat der KRH mehrere Veranstaltungen durchgeführt (z. B. Informationsveranstaltung, Grundlagenschulungen, Erfahrungsaustausch, Einzelkontakte etc.). Daraus ist u. a. auch ein neuer kreiskirchlicher Prüfungsausschuss hervorgegangen.
  
- **zu D. III.: Prüfungen KRH bei Gemeinden:**
  - Ungeachtet der beschriebenen personellen Engpässe im KRH und unter Beachtung der Prüfungsprioritäten (u. a. Landeskirche) wurde, ergänzend zu den Ehrenamtsprüfungen, die Prüfung von Kirchengemeinden auch durch den KRH fortgesetzt und das Auswahlverfahren für die Prüfungsobjekte weiter optimiert (Aufnahme von 79 Prüfungsverfahren für 124 Gemeinden).  
  
Obgleich Eröffnungsbilanzen der Gemeinden erst vereinzelt vorlagen (Erstellung ist spätestens auf den 1. Januar 2019 möglich), ergaben sich thematisch Prüfungsansätze insbes. im Zusammenhang mit vorbereitenden Arbeiten wie der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens.
  
- **zu D. IV.: Weitere reguläre Prüfungen KRH:**
  - Regulär, jedoch auslaufend (Neuausrichtung KRH s. o.), wurden per Auftrag kirchenpolitisch bedeutende Stiftungen geprüft.
  - Ebenfalls auslaufend wurde auch landeskirchliches Sondervermögen geprüft.
  
- **zu D. V.: Sonderprüfungen durch den KRH:**
  - Diverse „Problemlagen“ und unklare Verhältnisse erforderten nicht planbare zeitnahe prüferische Begleitung und auch (ausführliche) Sonderprüfungen.
  - Sonderprüfungen erfolgten auch in Abstimmung mit Synodalausschüssen bzw. auf deren Bitte.
  - Der außerordentliche Prüfungsbedarf ergab sich insbesondere bei Beteiligungen, Investitionsmaßnahmen und auch dolosen Handlungen (hier jedoch ohne Bestandsgefährdung oder grundsätzlichen Verfahrensmängeln).

- **zu D. VI.: Stellungnahmen des KRH:**

- Wie kirchengesetzlich vorgesehen, äußert sich der KRH mit Stellungnahmen im Anhörungsverfahren zu Rechtssetzungen bzw. wird gutachterlich tätig.
- Im Berichtszeitraum erfolgten dazu Rückäußerungen des KRH zu mind. 17 Vorhaben (zum Teil mehrfach bei sachlichen Zusammenhängen).

- **zu D. VI.: Sonstige Aktivitäten KRH:**

- Der KRH arbeitet in diversen kirchlichen und außerkirchlichen Organisationen und Gremien mit bzw. unterstützt diese beratend. Die Spanne reicht dabei von synodalen Gremien über weitere Einrichtungen der Landeskirche und der EKD bis zu kirchlichen als auch darüber hinausgehenden Zusammenschlüssen von Rechnungsprüfungseinrichtungen.
- In der Summe handelt es sich um 11 Mitwirkungsbereiche, die eine stundenweise bis zu mehrtägige Inanspruchnahme von Vertretern des KRH erfordern.

- **zu E.: Verwaltung und Organisation im KRH:**

- Der KRH verwaltet sich auch aufgrund seiner unabhängigen Stellung weitgehend selbst.
- Haushaltsführung, im Wesentlichen die Personalverwaltung, Teamassistenz, Sekretariat, Aktenverwaltung, Datenschutz (soweit nicht im Zuständigkeitsbereich der Landeskirche) gehören dabei zu den Kernfeldern.
- Angelegenheiten der EDV (es sind auch prüfungsspezifische Anforderungen vorhanden) und des Arbeitsschutzes werden in Kooperation mit dem Konsistorium durchgeführt.
- Der KRH hat – wie kirchengesetzlich vorgesehen – eine eigene Mitarbeitervertretung.
- Der KRH verfügt über einen eigenen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz.

- **zu F.:      **Ausblick:****
  - Auch im Blick auf die personelle Situation im KRH muss zeitnah Klarheit zu den strukturellen Überlegungen und Prüfungszuständigkeiten für die Landeskirche bestehen.
  - Nach Klärung der Prüfungszuständigkeit für die Landeskirche steht die Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes – unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Überlegungen des Rechnungsprüfungsausschusses – an.

Der Bericht schließt mit einem biblischen Bezug. Wir sind überzeugt, dass sich auch deshalb die Lektüre bis zum Ende der ausführlichen Berichtsabschnitte lohnen wird.

**B. Einführung**

1. Gemäß § 14 des Rechnungsprüfungsgesetzes<sup>1</sup> (RPG) hat der Kirchliche Rechnungshof (KRH) alle zwei Jahre über seine Prüfungen und seine Erkenntnisse aus der örtlichen Prüfung gegenüber der Landessynode zu berichten.
2. Dieser Bericht schließt an den vorherigen Bericht vom 12. September 2017, der in die Herbstsynode 2017 eingebracht wurde, an. Redaktionsschluss für den vorliegenden Bericht war Ende Juli 2019, soweit möglich wurden weitere Entwicklungen einbezogen.
3. Im Berichtszeitraum ergaben sich grundsätzliche strukturelle Änderungen für die Rechnungsprüfung und den KRH, deren Umsetzung weiter andauert.  
Zum weiteren Verständnis der Tätigkeiten des KRH stellen wir daher diesmal die rechtlichen, organisatorischen und personellen Aspekte an den Berichtsanfang.  
Neben der Berichterstattung über unsere prüferischen Aktivitäten im engeren Sinne wollen wir auch einen allgemeinen Überblick über unsere Arbeit geben.
4. Der KRH ist ein Hilfsorgan der Synode und somit nicht organisatorisch in die Verwaltung eingebunden. Er hat den Status einer obersten Kirchenbehörde, die nur dem Gesetz unterworfen ist.
5. Der KRH unterstützt die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung und will wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln fördern.
6. Die Tätigkeit des KRH erfordert, dass er von der Verwaltung über wichtige Maßnahmen regelmäßig und unverzüglich informiert wird. Dazu zählen z. B. alle finanzwirksamen Vorschriften sowie organisatorische und sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite. Im Rahmen seiner Mitwirkungsrechte gibt der KRH dazu auch Stellungnahmen ab.

---

<sup>1</sup> Rechnungsprüfungsgesetz vom 26. Okt. 2013 (KABl. S. 239), geändert durch Kirchengesetz vom 28. Okt. 2016 (KABl. S. 181); Rechtssammlung-Nr. (RS) 550

---



## **C. Rahmenbedingungen der Tätigkeit des KRH**

### **I. Neuausrichtung der kirchlichen Rechnungsprüfung und des KRH**

7. Nach einem längeren Abstimmungsprozess in den landeskirchlichen Gremien soll die Prüfung der Landeskirche zukünftig auf das Oberrechnungsamt (ORA) der EKD übertragen werden.
8. Die an der Ausführung der Rechnungsprüfung Beteiligten werden damit um eine weitere Zuständigkeitsebene ergänzt. Die Prüfung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse soll auch zukünftig weiterhin durch ehrenamtlich Prüfende und den KRH erfolgen. Die nähere Ausgestaltung bleibt einer beabsichtigten Neufassung des Rechnungsprüfungsgesetzes (s. u.) vorbehalten.
9. Zurzeit muss der KRH – bis zur beabsichtigten Übernahme der landeskirchlichen Prüfung durch das ORA – die Landeskirche weiterhin als kirchengesetzliche Pflichtaufgabe prüfen. Nach aktuellem Stand kann die eigenverantwortliche Übernahme durch das ORA der EKD frühestens in 2021 mit Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgen.
10. Wie im Folgenden noch näher dargestellt wird, war im Berichtszeitraum insbesondere die fortgesetzte Einführung der erweiterten Kameralistik einschließlich erstmaliger Bilanzierung prägend. Dazu gehörte auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeskirche zum 1. Januar 2017. Es ergaben sich dadurch umfangreiche und grundsätzliche Änderungen bei den Prüfungsaufgaben, die vom KRH zu bewältigen waren.  
Auch durch die rechtliche und organisatorische Vorbereitung der zukünftigen Überleitung der landeskirchlichen Prüfung auf das ORA der EKD entstanden weitere Tätigkeitsschwerpunkte. Dazu gehörten, im Austausch mit dem Rechnungsprüfungsausschuss, auch Vorüberlegungen zu einer Neufassung des Rechnungsprüfungsgesetzes.
11. Das bestehende und zuvor kurz beschriebene zusätzliche Leistungsspektrum des KRH musste mit eingeschränkter Leitungskapazität bewältigt werden. Nach einer längeren Vakanz im Direktorenamt erfolgte im Ergebnis des Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens eine interne Wiederbesetzung. Die dadurch freigewordene Prüfungsgebietsleitungsstelle soll im Blick auf die zukünftige Neuausrichtung des KRH nicht wieder besetzt und die entsprechenden Mittel u. a. zur Finanzierung der zukünftigen Prüfungstätigkeit des ORA der EKD herangezogen werden. Aufgaben der Prüfungsgebietsleitung werden neben dem Direktor zzt. auch vom Geschäftsstellenleiter des KRH – mit kommissarischer Übertragung einer Prüfungsgebietsleiterfunktion – wahrgenommen. Damit stehen seit November 2017 bis mindestens Ende 2020 nur zwei Drittel der zuvor vorhandenen Leitungskapazitäten bei erhöhten Anforderungen und erweitertem Leistungsspektrum zur Verfügung.

12. Im Bereich der Prüfenden konnten (wie ebenfalls noch näher dargestellt wird) nicht alle offenen Stellen zeitnah wieder besetzt werden. Die weitestgehend bekannten aktuellen Probleme bei der Rekrutierung von Fachkräften, hier insbesondere in verwaltungs- und wirtschaftsnahen Arbeitsbereichen mit akademischem Anforderungsprofil, stellen auch den KRH vor besondere Herausforderungen. Das hohe Anforderungsniveau für die Prüfenden ergibt sich völlig zu Recht auch aus dem kirchlichen Rechnungsprüfungsgesetz. Es ist dem KRH dennoch gelungen, geeignete Mitarbeitende zu gewinnen und zu integrieren, die diesen Anforderungen in besonderem Maß entsprechen.
- Da jedoch nicht alle Stellen(anteile) besetzt werden konnten, musste eine noch zielgerichtetere Auswahl bei den Prüfungen im Bereich der Kirchenkreise und Kirchengemeinde vorgenommen werden. Die erhöhten Anforderungen, die mit der erweiterten Kameralistik einschließlich Bilanzierung verbunden sind, betreffen auch die Rechnungsprüfung. Der inhaltliche und zeitliche Umfang einer Jahresabschlussprüfung mit Bilanzierung ist ungleich höher als bei herkömmlichen Rechnungsprüfungen.
13. Vom KRH sind aufgrund der eigenständigen Verwaltung auch vielseitige und neue bzw. erweiterte Aufgaben wie zum Beispiel im Bereich des Datenschutzes zu bewältigen (siehe auch Folgedarstellungen im Berichtsverlauf).

## II. Rechtslage

14. Mit der beabsichtigten Übernahme der landeskirchlichen Prüfung durch das ORA der EKD sind Rechtsänderungen erforderlich, an denen der KRH vielseitig mitgewirkt hat und auch weiterhin mitwirken wird.
15. Zunächst war die Grundordnung der EKBO zu überarbeiten. Bisher hatte nur der Kirchliche Rechnungshof institutionellen Verfassungsrang (Art. 97 GO a. F.). Nach der von der Synode auf der Frühjahrstagung 2018 geänderten Grundordnung, die ab 1. Mai 2018 Geltung erlangt hat, sind die Rechnungsprüfungen allgemein durch unabhängige, öffentlich-rechtliche, kirchliche Prüfungseinrichtungen durchzuführen (Art. 102 GO n. F.<sup>2</sup>). Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt. Die Landessynode hat die Kirchenleitung gebeten, zu überprüfen, ob eine Evaluierung des bestehenden Rechnungsprüfungsgesetzes (in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung) erforderlich ist<sup>3</sup>.
16. Im weiteren Verlauf hat sich im Konsens herausgestellt, dass zur Überarbeitung des Rechnungsprüfungsgesetzes ein vertiefter und entsprechend zeitaufwändiger Prozess mit weiteren Interdependenzen erforderlich ist. Die Landessynode hat daraufhin auf Ihrer

---

<sup>2</sup> Grundordnung vom 21./24. Nov. 2003 (KABl. 2003 S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74)

<sup>3</sup> Siehe Beschluss der Landessynode vom 26. Oktober 2017, Drucksache 18 B

Tagung im Herbst 2018 zunächst ein sog. Anwendungsgesetz zum Rechnungsprüfungsgesetz beschlossen. In diesem Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetz<sup>4</sup>, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, besteht die Möglichkeit, die landeskirchliche Prüfung durch Vertrag auf Dritte zu übertragen. Dieser Vertrag ist von der Landeskirche auf Beschluss der Kirchenleitung, der Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss der Landessynode voraussetzt, abzuschließen.

17. Wie bereits ausgeführt, ist zur Übertragung der landeskirchlichen Prüfung eine vertragliche Vereinbarung mit der EKD und dem dort ansässigen Oberrechnungsamt vorgesehen. Die Vertragsverhandlungen dauern an und befinden sich aktuell in einer entscheidenden Phase. Es wurden zwischenzeitlich verschiedene Anstellungs- und Finanzierungsmodelle erörtert und zum Teil auch durch nicht erfolgreiche Personalrekrutierungen wieder verworfen. Nach aktuellem Stand soll die Prüfung mit Personal des ORA und Kostenerstattung durch die EKBO erfolgen. Dabei wird Kostenneutralität im Vergleich zu den bestehenden Verhältnissen angestrebt.
18. Die Überarbeitung des Rechnungsprüfungsgesetzes insgesamt ist weiter im Blick. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dazu bereits Leitlinien formuliert und möchte die Arbeit nach Abschluss des Vertrages mit dem ORA fortsetzen.
19. Der KRH war in diesen Prozess bei der Umsetzung, insbesondere durch Mitarbeit an den Rechtssetzungen, der Gremienvermittlung, diversen Abstimmungen mit der Landeskirche und der Leitung des ORA sowie bei den beabsichtigten Personalrekrutierungen, intensiv beteiligt.

### III. Personelle Situation im KRH

20. Im Berichtsabschnitt B wurden bereits grundlegende Aspekte zur personellen Situation angesprochen.
21. Insgesamt stellt sich die Stellensituation zum 1. September 2019 (zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Nachbesetzung einer Prüfungsstelle) wie folgt dar:

	<u>Soll-Stellen</u>	<u>gesperrt</u>	<u>n.n.</u>	<u>besetzt</u>
	VBE			
A15 (A16)	1,00			1,00
A14	2,00	1,00	1,00	0,00
A13 (A14)	1,00			1,00
E11/A12	9,00	1,00	2,58	5,42
E09	1,25	0,75	0,50	0,00
E08	0,75			0,75
	15,00	2,75	4,08	8,17

<sup>4</sup> Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetz vom 26. Oktober 2018 (KABl. S. 202)

Darüber hinaus stand dem KRH dankenswerterweise bis Anfang Mai 2019 eine ehrenamtliche Prüfungskraft, die ihre Tätigkeit aus Altersgründen beendet hat, stundenweise zur Verfügung.

Eine detaillierte Stellenübersicht können Sie der Anlage 1 zu diesem Bericht entnehmen.

Die Annahme von 15 Sollstellen entsprach auch ohne den Überlegungen zur Übertragung der landeskirchlichen Prüfung auf das ORA der EKD bisher nicht dem Erwartungshorizont. Dies kommt insbesondere durch die Sperrvermerke zum Ausdruck, die unter einem Evaluierungsvorbehalt stehen. Zukünftig ist der Stellenplan im Zuge der Neufassung des Rechnungsprüfungsgesetzes und der haushalterischen Möglichkeiten zu überprüfen und ggf. dynamisch anzupassen.

22. Der Altersdurchschnitt der Mitarbeitenden im KRH beträgt derzeit rd. 49 Jahre.
23. Nach Weggang des vorherigen Direktors, Herr Lachenmann, zum 31. Oktober 2017 ist die Stelle öffentlich ausgeschrieben und nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren – entsprechend den kirchengesetzlichen Vorgaben – durch Berufung der Kirchenleitung mit dem vormaligen Prüfungsgebietsleiter beim KRH, Herrn Bolwig, zum 1. Juli 2018 neu besetzt worden.

Während der Zeit der Vakanz wurde der KRH gemeinschaftlich und gleichberechtigt von Herrn Bolwig und dem dafür kommissarisch beauftragten Prüfungsgebietsleiter Herrn Eitel, Geschäftsstellenleiter und Prüfer im KRH, geleitet.

Die kommissarische Beauftragung von Herrn Eitel als Prüfungsgebietsleiter ist nachfolgend bis zu einer Neuregelung über den 30. Juni 2018 hinaus verlängert worden. Herr Eitel nimmt in dieser Funktion auch die Vertretung des Direktors wahr.

24. Die ehemalige Prüfungsgebietsleitungsstelle soll, wie bereits dargestellt, nicht wieder besetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls schon erwähnt, dass dadurch zzt. nur noch  $\frac{2}{3}$  der bisherigen Leitungskapazität bei aktuell noch unverändertem Prüfungsspektrum und zusätzlich entstandenen Aufgaben bereitsteht. Erst mit dem Wirksamwerden der Übertragung der landeskirchlichen Prüfung auf das ORA der EKD ist hier bei unveränderter Personalkonstellation die gebotene Entlastung zu erwarten.

25. Bei den Prüferinnen und Prüfern konnten, wie ebenfalls bereits ausgeführt, nicht immer alle Stellen neu bzw. unterbrechungsfrei besetzt werden. Dies hat trotz der Attraktivität des kirchlichen Prüfungsdienstes verschiedene und weitestgehend bekannte Ursachen, die sich im Berichtszeitraum verstärkt entwickelt und ausgewirkt haben. Dies sind im Einzelnen insbesondere:

- Allg. Fachkräftemangel
- Hohes (zu Recht) vorgegebenes Qualifikationsniveau (im Regelfall mind. Fachbezogener Bachelor-Abschluss)
- Konkurrenzsituation mit örtlicher Angebotsverdichtung im Berufsfeld
- Allg. tarifliche Konkurrenzsituation (Privatwirtschaft und außerkirchlicher öffentlicher Dienst)
- Im Regelfall weggefallene Möglichkeit der Verbeamtung
- Kenntnis der kirchlichen Strukturen und persönlicher kirchlicher Bezug

Darüber hinaus können nicht alle Stellenanteile sinnvoll besetzt werden. Insbesondere gesellschafts- und auch kirchenpolitisch wünschenswerte familiäre und persönliche Rechtsansprüche bzw. Möglichkeiten zur (ggf. vorübergehenden) Freistellung und Teilzeitbeschäftigung werden auch im KRH zunehmend genutzt.

26. Die Prüfenden stellen sich fortlaufend den hohen und durch die Umstellung des Rechnungswesens erweiterten Anforderungen und zeigen sich flexibel auch bei Prüfungen von Sonderthemen. Die Anzahl der Prüfungen (gesonderte Darstellungen folgen) korrelieren mit den zzt. begrenzt zur Verfügung stehenden Stellenanteilen bei den Prüfenden (s. o.).

27. Im Bereich des Sekretariats/Teamassistentenz konnte eine dringend benötigte Aufstockung von 0,5 auf 0,75 Stellenanteile ab 1. Februar 2018 erreicht werden.

28. Der KRH hat an folgenden grundsätzlichen Personalvorgängen (mit weitestgehend eigenständiger Personalverwaltung) mitgewirkt:

- Auswahlverfahren zur Besetzung von Prüferstellen im KRH
- Begleitung an Auswahlverfahren des ORA der EKD zur Personalrekrutierung für die spätere Prüfung der EKBO (ergebnislos)
- Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses im Prüferbereich
- Eine Abordnung und spätere Versetzung in den KRH

- Eine Abordnung aus dem KRH heraus, mit folgender späterer Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses bei einem Brandenburger Kirchenkreisverband wg. gewünschter ortsnahe Beschäftigung aus familiären Gründen
  - Eine Abordnung und spätere Versetzung zum Bundesrechnungshof
  - Eine Ruhestandsversetzung
  - Diverse Vorgänge bei drei Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Elternzeit (Freistellung und Reduzierung von Arbeitszeiten)
  - Zwei Beförderungsvorgänge
  - Berufung kommissarische Prüfungsgebietsleitung
  - Ein 25-jähriges Dienstjubiläum
29. Der KRH beabsichtigt, zukünftig neue Mitarbeitende im Prüfdienst u. a. extern beim Kommunalen Bildungswerk e. V. mit einem modularen Schulungskompodium, das mit einer Prüfung und Zertifizierung abgeschlossen werden kann, auf die vielseitigen Anforderungen des Prüfungsdienstes vorzubereiten. Es liegen dazu erste positive Erfahrungen vor.
30. Das aktuell geltende Organigramm ist in der Anlage 2 dargestellt.

## **D. Prüfungen und Mitwirkungsverfahren**

### **I. Prüfungen bei der Landeskirche**

31. Über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Landeskirche werden gesonderte Berichte des KRH in die Synode eingebracht.
32. Im Berichtszeitraum wurde der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2016 der EKBO von der Synode auf der Herbsttagung 2018 behandelt<sup>5</sup>. Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes wurde im Ergebnis der Jahresabschluss abgenommen und Entlastung erteilt.
33. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2017 wird nach Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss in die Herbstsynode 2019 eingebracht.
34. Alle Körperschaften in der EKBO haben im Rahmen der Umstellung auf die erweiterte Kameralistik eine Eröffnungsbilanz zu erstellen (§ 76 HKVG<sup>6</sup>). Nach den Regelungen des Einführungsgesetzes zum HKVG in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung<sup>7</sup> sind die Eröffnungsbilanzen bis spätestens per 1. Januar 2019 aufzustellen. Für die Landeskirche wurde die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2017 aufgestellt. Der KRH hat mit oberster Priorität die Aufstellung der Eröffnungsbilanz begleitet und geprüft. Der gesonderte Prüfungsbericht wird ebenfalls – nach abschließender Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss – in die Herbstsynode 2019 eingebracht.
35. Sowohl Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch die Verwaltung als auch deren Prüfung durch den KRH stellten Neuland dar und bedurften einer intensiven Befassung mit den dafür geltenden Rechtsgrundlagen und Verfahren. Im Ergebnis fand bereits vor Aufstellung der letztendlich maßgeblichen Eröffnungsbilanz ein enger Abstimmungsprozess zwischen Verwaltung und KRH statt. Der KRH konnte dabei grundsätzliche Hinweise geben und vorsorglich Neubewertungen bei der Versorgung anregen.
36. Derzeit prüfen wir den Jahresabschluss 2018 der EKBO, der von der Kirchenleitung am 17. Mai 2019 festgestellt wurde und uns mit Schreiben vom 22. Mai 2019 zur Prüfung zugeleitet worden ist.
37. Die landeskirchliche Prüfung stellt für den KRH aktuell ein gewisses Dilemma dar. Wie mehrfach im Berichtsverlauf erwähnt, soll die Prüfung der Landeskirche zukünftig vom ORA der EKD vorgenommen werden. Diese Umstellung war ursprünglich so beabsichtigt, dass der KRH letztmalig den Jahresabschluss 2016 eigenverantwortlich prüft. Daran rich-

---

<sup>5</sup> Siehe Drucksache 14 B

<sup>6</sup> HKVG vom 17. April 2010 (KABl. 2010 S. 87); RS 527, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Okt. 2018 (KABl. S. 225)

<sup>7</sup> § 3 EGHKVG in der Änderungsfassung vom 29. Okt. 2016 (KABl. S. 180)

tet sich seither auch die Kapazitätsplanung und zumindest die beabsichtigte organisatorische Positionierung sowie prüfungsbezogene Planung aus. Wie beschrieben kam es aus verschiedenen und vom KRH nicht beeinflussbaren Gründen wiederholt zu Verzögerungen, sodass aktuell von einer Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 durch den KRH ausgegangen werden muss. Bis dahin bleibt der KRH die einzige kirchengesetzliche Prüfungsstelle der Landeskirche. Wie bekannt, sind mit der Umstellung auf die Bilanzierung im Rahmen der erweiterten Kameralistik und die zusätzliche Prüfung der Eröffnungsbilanz neue und erweiterte Aufgaben auf den KRH zugekommen. Darüber hinaus haben wir, auch in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss, inhaltliche Prüfungsschwerpunkte bei der Landeskirche identifiziert, die zeitnah betrachtet werden sollten. Wir haben uns daraufhin proaktiv den Herausforderungen gestellt und die Prüfungsstrategie, auch in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss, prioritär auf die Landeskirche ausgerichtet. Dabei musste auch Prüfungspersonal im KRH herangezogen werden, das bisher in diesem Prüfungsgebiet nicht tätig war. Letztendlich konnte die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch konzentrierte Teamarbeit vom KRH zeitnäher und mit erweitertem Prüfungsumfang durchgeführt werden.

Dies hat jedoch auch zur Folge, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen Personalkapazitäten die sonstigen Prüfungsmöglichkeiten im Bereich der Kirchenkreisverbände, Kirchenkreise und Kirchengemeinden zzt. begrenzt sind. Perspektivisch ist dies jedoch der für den KRH ausschließlich vorgesehene Zuständigkeitsbereich.

## **II. Überblick über die ehrenamtlichen Prüfungen bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und Initiativen des KRH**

38. Nach § 25 Abs. 2 RPG ist der KRH über die Berufung von Prüferinnen und Prüfern oder Prüfungsausschüssen bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu unterrichten. Im Berichtszeitraum erhielten wir dazu vereinzelte Meldungen und konnten die Bildung eines neuen Prüfungsausschusses auf Kirchenkreisebene mit intensiver Beratung, Information und Schulung begleiten (siehe auch gesonderte Ausführungen zu Schulungen Ehrenamtlicher). Prüfungsausschüsse auf Kirchenkreisebene, die auch mit Wirkung für die Kirchengemeinden tätig werden, haben sich nach unserer Einschätzung gut bewährt. Der gegenseitige und breitere Erfahrungsaustausch, Nutzung unterschiedlicher Kompetenzschwerpunkte, Bündelung der Kommunikation u. a. mit dem KRH und Aspekte der Unabhängigkeit der Prüfenden sprechen eindeutig für die Einrichtung von Prüfungsausschüssen. Die Bildung weiterer und Unterstützung bestehender Prüfungsausschüsse sollte daher als vorrangige Organisationsaufgabe in der ehrenamtlichen Rechnungsprüfung betrachtet werden.



39. Die von den örtlichen Prüfungsstellen erstellten Prüfungsberichte sind u. a. dem KRH zuzuleiten (§ 8 Abs. 3 RPG).

Für die Erstellung der Prüfungsberichte können Muster des KRH, die auch auf Anregungen der ehrenamtlich Prüfenden zurückgehen, verwendet werden.

40. Der KRH behandelt die ehrenamtlichen Prüfungsberichte in einem standardisierten Verfahren. Dazu gehören die Erfassung der Eckdaten in einem elektronischen Informationssystem, das Lesen und inhaltliche Auswerten, formularmäßige Dokumentation der Auswertung, Archivierung und ggf. weitergehende Unterstützung. Für die Arbeit des KRH wird insbesondere die Dokumentation der Auswertung auch bei eigenen späteren Folgeprüfungen herangezogen.

41. Im Berichtszeitraum von November 2017 bis Juli 2019 erreichten uns insgesamt 239 Prüfungsberichte. Ein Prüfungsbericht bezieht sich in der Regel auf einen einzelnen Jahresabschluss einer Kirchengemeinde. Zum Teil sind aber auch mehrere Jahresabschlüsse in einem Bericht zusammengefasst oder nur Teilbereiche einer Kirchengemeinde (z. B. Kirchhöfe) in einem Bericht dargestellt worden. In der folgenden Übersicht geben wir unsere Einschätzung zu den Berichtsumfängen und der Aussagekraft wieder:

Berichtsumfang:	gering	mittel	groß
Berichtsanzahl:	44	133	62

Diese vorstehende Einschätzung ist subjektiv und gibt nur einen groben Überblick. Wie zuvor bereits ausgeführt, wird jeder ehrenamtliche Prüfungsbericht im KRH einzeln gewürdigt. Umfang und Aussagekraft der Berichte sind erwartungsgemäß sehr unterschiedlich. Dabei kann die naheliegende These bestätigt werden, wonach allg. die Aussagekraft und Qualität der Berichte tendenziell mit dem Berichtsumfang zunimmt.

Der KRH legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass jede einzelne ehrenamtlich durchgeführte Prüfung einen wichtigen Beitrag im Budgetkreislauf kirchlicher Körperschaften darstellt und Teil einer engagierten Unterstützung der geprüften Einrichtungen ist.

42. In Bezug auf statistische Auswertungen müssen wir erfahrungsgemäß und trotz entsprechender Informationen davon ausgehen, dass uns nicht alle Berichte zugeleitet werden.

Aber auch unter Berücksichtigung einer gewissen „Dunkelziffer“ kann insgesamt festgestellt werden, dass die kirchengesetzlich an sich vorgesehene Rechnungsprüfung jedes Jahresabschlusses der kirchlichen Körperschaften nicht flächendeckend bzw. teilweise nur lückenhaft vorgenommen wird.

Die kirchenamtliche Statistik der EKBO geht in der zuletzt veröffentlichten Fassung mit Stand vom 31. Dezember 2017 von insgesamt 1.257 Kirchengemeinden aus. Aktuelle Auswertungen aus dem landeskirchlichen Informationssystem (KVWS) im Juli 2019 führen zu einer Anzahl von 1.184 Kirchengemeinden (hier sind ggf. noch Verifizierungen erforderlich). Es ist jedoch auch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass aufgrund gemeinsamer Haushaltsführungen nicht für jede Kirchengemeinde ein eigenständiger Bericht zu erstellen ist.

In Anbetracht der eindeutigen Fallzahlen verzichten wir auf nähere statistischen Auswertungen und Darstellungen der Prüfungsabdeckung.

43. Gemäß der Regelung nach § 22 Abs. 5 RPG soll der KRH eine kostenpflichtige Prüfung vornehmen, wenn innerhalb von 3 Jahren kein Bericht der örtlichen Prüfungsstelle vorliegt. Aufgrund der Kapazitäten des KRH, der übrigen originären Prüfungsaufgaben und der hohen Fallzahlen kann der KRH dieser Aufgabe nicht nachkommen. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist diese Problematik bekannt und bewusst. Die Thematik soll auch im Rahmen der Neufassung des Rechnungsprüfungsgesetzes reflektiert werden.
44. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, die ehrenamtliche Rechnungsprüfung weiter zu entwickeln und zu fördern. Daher haben wir im Rahmen der Möglichkeiten unverändert vielfältige Unterstützungsleistungen angeboten.

Dies entspricht auch den Regelungen des Rechnungsprüfungsgesetzes, das dem KRH die Fachaufsicht über die örtlichen Prüfungsstellen (§§ 10 Abs. 3, 23 Abs. 1 RPG) und – gemeinsam mit den örtlichen Trägern – die Fortbildung der ehrenamtlich Prüfenden zuordnet (§ 10 Abs. 4 RPG).

45. Im Berichtszeitraum haben wir eine Informationsveranstaltung und zwei Grundlagenschulungen für ehrenamtlich Prüfende durchgeführt. Die Grundlagenschulungen fanden in Berlin und in der Oberlausitz statt. Dabei konnten auch nicht ortsnahe interessierte Teilnehmende aus verschiedenen Kirchenkreisen gewonnen werden. Bei entsprechender Nachfrage versucht der KRH dennoch nach Möglichkeit die Ehrenamtsträger ortsnah zu erreichen oder zumindest wie dargestellt zu bündeln.

Darüber hinaus hat der KRH noch einen frageorientierten Erfahrungsaustausch mit einem bestehenden Prüfungsausschuss auf Kirchenkreisebene geführt.

Wie schon erwähnt, ist aus den Informations- und Schulungsveranstaltungen ein weiterer neuer Prüfungsausschuss auf Kirchenkreisebene hervorgegangen. Dabei sind auch die Initiative und das Engagement der vor Ort Verantwortlichen hervorzuheben.

- 
46. Für die Ankündigung der Veranstaltungen nutzt der KRH auch das Fortbildungsprogramm der EKBO (bzw. zukünftig die AKD-Online-Plattform).
  47. Aktuell können wir u. a. einen nachvollziehbaren erhöhten Fortbildungsbedarf aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens feststellen. Aus unserer Sicht sollten sich die Fortbildungsangebote des KRH in erster Linie auf die Vermittlung von Prüfungstechniken konzentrieren. Nur so ist im Rahmen der gegenseitig begrenzten Möglichkeiten eine zielgerichtete Zurüstung möglich. Weitere auch für die Prüfung sinnvolle Fortbildungsangebote ausschließlich zum Rechnungswesen, die auch einen erweiterten Adressatenkreis über ehrenamtlich Prüfende hinaus ansprechen, sollten u. E. an anderer Stelle angeboten werden.
  48. Das Amt für kirchliche Dienste (AKD) gibt seit Jahren ein Handbuch für den Gemeindegliederkirchenrat heraus. In der für 2019 beabsichtigten Ausgabe wird es wiederum einen eigenständigen Abschnitt „Die Rechnungsprüfung in den Gemeinden“ geben, der von uns im Juli 2019 inhaltlich fertiggestellt und an das Redaktionsteam weitergeleitet wurde. Wir haben dabei in neuer Form eine adressatengerechte Ansprache gewählt, die nicht nur entsprechend fachkundig vorbelastete Gemeindeglieder erreichen und werbend über die ehrenamtliche Prüfung informieren soll. Die Veröffentlichung ist zum Jahresende 2019 vorgesehen.
  49. Die Internetseite des KRH<sup>8</sup> enthält zahlreiche Informationsmöglichkeiten für ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer. So können Musterberichte, Checklisten und „Arbeitshilfen für Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer der EKBO“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
  50. Nicht unerwähnt bleiben sollen vielfältige einzelne Kontakte (z. B. Telefon, pers. Gespräche, E-Mail etc.) mit ehrenamtlich Prüfenden, bei denen wir Rückfragen beantwortet, Hinweise zum Prüfungsverfahren gegeben und organisatorische Fragen zur Durchführung von Prüfungen geklärt haben. Auch hier hat sich die Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen und insbesondere deren Koordinatoren bewährt. In einem Ausnahmefall konnte auch – auf Wunsch einer Prüfungsausschussleitung – eine teilweise Einbeziehung in eine vom KRH durchgeführte Prüfung organisiert werden.

### **III. Prüfungen des KRH bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden („Rahmenprüfung“)**

51. Wie bereits dargestellt, sind die Prüfungskapazitäten des KRH im Bereich der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse zzt. begrenzt. Dennoch konnte der KRH auch in diesem Bereich weitere Impulse setzen und

---

<sup>8</sup><http://krh.ekbo.de>

systematische Ansätze weiterentwickeln. Der KRH unterstützt durch die sog. Rahmenprüfung die ehrenamtlichen Prüfungen durch eigenständige Prüfungen ausgewählter Rechtsträger in bestimmten Intervallen. Schon im vorangehenden Tätigkeitsbericht hat der KRH darauf hingewiesen, dass die für eine vollständige Umsetzung dieses im aktuellen Rechnungsprüfungsgesetz vorgesehenen Konzepts notwendigen Ressourcen bislang nur zu einem kleinen Teil zur Verfügung stehen. Diese Situation hat sich insbesondere durch die bereits beschriebene Verkleinerung der Leitungsebene, der Einführung der Bilanzierung im Rahmen der erweiterten Kameralistik, der aktuell noch beim KRH verbleibenden und intensivierten landeskirchlichen Prüfungen (einschl. Eröffnungsbilanz) und (vorübergehend) unbesetzten Stellen bzw. Stellenanteilen weiter verschärft. Die Grundsätze des Prüfungsverfahrens sind mit dem Rechnungsprüfungsausschuss abgestimmt worden.

52. Unser Prüfmodell der Rahmenprüfung sieht vor, dass wir kaskadenförmig entsprechend den Gliederungsebenen unserer Kirche die Prüfvorhaben abwickeln.  
Nachdem in früheren Jahren bereits alle Kirchenkreisverbände bzw. Kirchenkreise als Träger eines Verwaltungsamtes geprüft wurden, haben wir anschließend nahezu alle Kirchenkreise in die Jahresabschlussprüfung einbezogen.  
Die danach aufgenommene Rahmenprüfung von Kirchengemeinden wurde im Berichtszeitraum, soweit bei der Vielzahl der Prüfobjekte und den Kapazitäten im KRH möglich, fortgesetzt.
53. Bei der Auswahl der Rechtsträger gehen wir grundsätzlich nach unveränderter Methodik vor. Danach haben wir in der Vergangenheit zunächst alle Kirchengemeinden einer Risikoinventur auf der Basis bestimmbarer Parameter unterzogen. Dies waren z. B. – soweit bekannt – Größe (Anzahl der Gemeindeglieder), das Vorhandensein von kirchlichen Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kita) und die Prüfungshistorie (z. B. Zeitpunkt der letzten Prüfung, Erkenntnisse aus den Vorprüfungen) etc..
54. Die jeweils konkrete Rechtsträgerauswahl nehmen wir in sog. Prüfungswellen vor, bei der bestimmte Arbeitsschritte für eine Mehrzahl von Prüfungsobjekten initial synchronisiert und einheitlich durchgeführt werden (Versand der Prüfungsankündigungen, Aufbereitung des Zahlenmaterials, Festlegung der Prüfungsschwerpunkte etc.). Das Auswahlverfahren erfolgt maschinell nach objektiven Grundsätzen, denen die o. g. Parameter zugrunde liegen und das auch vom KRH nicht mehr beeinflusst werden sollte. Ziel ist es dabei, Risikogruppen von Kirchengemeinden zu bilden, aus denen dann bei einer Prüfungswelle in genauem Verhältnis zur Größe einer Risikogruppe die Anzahl der zu prüfenden Kirchengemeinden festgelegt wird. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Wenn z. B. 10 % aller Kirchengemeinden der höchsten Risikogruppe zugeordnet werden und 50 Rechtsträger

für eine Prüfungswelle bestimmt werden sollen, sind aus dieser Gruppe 5 Prüfobjekte auszuwählen. Demzufolge werden jedoch auch ggf. eine Vielzahl kleinerer und weniger risikobehafteter Rechtsträger in die Auswahl genommen.

Obgleich sich dieses Verfahren aus dem grundsätzlichen Prinzip der Rahmenprüfung ableitet, sehen wir hier Anpassungsbedarf. Eine tatsächliche Risikoorientierung beinhaltet dieses Verfahren aus unserer Sicht noch nicht und ist quantitativ mit Wirkung für alle Kirchengemeinden aufgrund belastbarer Erfahrungen mit den vorhandenen und voraussichtlich auch zukünftigen Ressourcen in einem vertretbaren Zeitraum kaum darstellbar. Wir haben daher, auch im Interesse eines zielgerichteten Einsatzes der begrenzten Prüfungsressourcen, das Verfahren in 2019 bei der Schlussauswahl der zu prüfenden Rechtsträger modifiziert. Wir versuchen seither aus einer Welle nur bestimmte, nach unserer Einschätzung voraussichtlich prüferisch relevante und risikobehaftete, Rechtsträger auszuwählen und zu prüfen. Davon erwarten wir uns eine bessere Unterstützung/Ergänzung der ehrenamtlichen Prüfung und Vermittelbarkeit unserer Rechtsträgerauswahl sowie einen zielorientierteren Einsatz unserer Prüferinnen und Prüfer.

55. Im Berichtszeitraum haben wir zusammengefasst folgende Anzahl von Prüfungen bei Kirchengemeinden aufgenommen, die zum Teil noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Dabei ist zu beachten, dass eine Prüfung bei gemeinsamer Haushaltsführung mehrere Kirchengemeinden umfassen kann.

Prüfobjekte	Kirchengemeinden	noch nicht vollständig abgeschlossen
79	124	17

56. Die in den letzten Tätigkeitsberichten genannten und gehäuft auftretenden Prüfungsfeststellungen sind dabei regelmäßig weiter anzutreffen und darüber hinaus zu ergänzen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit und Unterschiedlichkeit der einzelnen Kirchengemeinden und der anzutreffenden Beanstandungen tragen zusammenfassende Gesamtdarstellungen den Verhältnissen jedoch nur bedingt Rechnung. Wir haben dennoch mit der Stichpunktesammlung zu Anlage 3 eine Fortschreibung/Aktualisierung sich wiederholender Prüfungsbemerkungen vorgenommen und verweisen im Übrigen auf die individuellen Betrachtungen bei den einzelnen Rechtsträgern außerhalb dieses Berichts. Die dabei konkret getroffenen Prüfungsfeststellungen werden mit Anmerkungen zur Bedeutung, Wertung und Abhilfe in tabellarischer Zusammenfassung den jeweiligen Prüfungsberichten vorangestellt.
57. Übergreifend können im Berichtszeitraum insbesondere häufige Prüfungsbemerkungen in Bezug auf gemeinsame Haushaltsführungen mehrerer Kirchengemeinden und zur Bewer-

tion des Anlagevermögens in Vorbereitung der Bilanzierung im Rahmen der erweiterten Kameralistik neu herausgestellt werden. Festgestellte Eröffnungsbilanzen, die spätestens auf den 1. Januar 2019 zu erstellen sind, liegen nach unseren Erfahrungen erst vereinzelt vor.

Das Thema gemeinsame Haushaltsführung ist von der Synode bereits aufgegriffen und im Rahmen der ab 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Neufassung des HKVG geregelt worden.

Bei der Bewertung erfasster Anlagegüter ergeben sich häufiger Unsicherheiten/Unklarheiten bei der (kirchenspezifischen) Rechtsanwendung, die auch aus unserer Sicht Fragen aufwirft. Dennoch sehen auch wir die dazu zum Teil sehr umfangreich erstellten Leitfäden grundsätzlich als sehr hilfreich an. Probleme bestehen ferner bei der buchhalterischen Umsetzung, insbesondere in Bezug auf nicht angewandte, auslegungsbedürftige oder fehlende Musterbuchungssätze. Der KRH hat sich zu diesen Themen auch übergeordnet eingebracht. Wir berichten dazu ebenfalls im Rahmen der Prüfung von Eröffnungsbilanz und Schlussbilanzen der Landeskirche.

#### **IV. Weitere reguläre Prüfungen des KRH**

58. Im Berichtszeitraum haben wir auch wieder die Jahresabschlüsse von zwei größeren kirchlichen Stiftungen und einem Sondervermögen der Landeskirche geprüft.
59. Die Prüfungen der Stiftungen beruhen auf Auftragsverhältnissen.
60. Aufgrund der beabsichtigten Ausrichtung des KRH auf Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse, werden diese Prüfungen zukünftig durch Dritte erfolgen.

#### **V. Besondere Vorkommnisse und Sonderprüfungen**

61. Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum mussten – wie nachfolgend dargestellt – nicht unerhebliche Kapazitäten des KRH für Sonderprüfungen bereitgestellt werden. Diese Prüfungen sind nicht planbar und erfordern regelmäßig unverzügliche prüferische Begleitung. Dabei handelt es sich meist um Problemfälle, die teilweise auch vermutete oder tatsächliche dolose Handlungen zum Gegenstand haben. Über die Ergebnisse dieser Prüfungen haben wir die zuständigen Stellen separat informiert und stimmen uns eng mit der Aufsicht im Konsistorium und ggf. den Kirchenkreisen ab.
  62. Zwei Fälle von dolosen Handlungen in Kirchengemeinden sind im Berichtszeitraum bekannt geworden, die vom Konsistorium und KRH in den Blick genommen wurden. Soweit noch nicht geklärt, dauern dazu auch staatsanwaltliche Ermittlungen an. Bei aller Ernsthaftigkeit, mit der jede dolose Handlung wahrgenommen und dieser dann begegnet
-

werden muss, liegen hier nach bisherigen Erkenntnissen keine bestandsgefährdenden Auswirkungen und keine grundsätzlichen Systemfehler in den Abläufen vor. Es zeigt jedoch auch, dass kirchliches Handeln auf vertrauensvoller Arbeit aufbaut und dieses Vertrauen, auch im Ehrenamt, nicht immer eingelöst wird.

63. In einer vom KRH bereits vor Jahren intensiv geprüften und aufgearbeiteten Differenz zwischen kirchlichen Körperschaften steht aktuell die Bereinigung an.
64. Bei einem noch laufenden Investitionsvorhaben einer Kirchengemeinde, das ein erhebliches Kostenvolumen aufweist, hat sich intensiver begleitender Prüfungsbedarf ergeben. Dabei musste auch das aufsichtliche Handeln des Konsistoriums in Bezug auf die Genehmigung von Verträgen berücksichtigt werden. Der KRH hat eine Systemprüfung vorgenommen und die aus seiner Sicht bestehenden Schwachstellen in einem Vermerk dokumentiert und kommuniziert. Die Situation ist je nach Sichtweise der Beteiligten noch nicht zufriedenstellend bereinigt.
65. Auf Bitten des Ständigen Haushaltsausschusses haben wir im Einvernehmen mit dem Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss eine komplexe Prüfung im Medienbereich bei Beteiligungsunternehmen begonnen. Es handelt sich hier um verschachtelte Unternehmenskonstruktionen, bei denen für den KRH oder auch für von der EKBO beauftragte Dritte aus rechtlichen Gründen zzt. nur eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten bestehen. Dennoch ist hier aus Sicht des KRH bereits jetzt weitergehender Prüfungs- und Beratungsbedarf, auch unter Einbeziehung spezieller wirtschaftsprüfender und medienrechtlicher Expertise, zu empfehlen. Hierüber ist ggf. auch Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern herzustellen.

#### **VI. Stellungnahmen und gutachterliche Tätigkeiten des KRH**

66. Dem Kirchlichen Rechnungshof sind Entwürfe über Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung oder das Rechnungsprüfungswesen berühren, rechtzeitig zur Stellungnahme zuzuleiten (§ 13 Abs. 1 S. 1 RPG). Er kann sich gutachterlich äußern, Bedenken anbringen und Änderungen anregen (§ 13 Abs. 1 S. 2 RPG).
67. Der KRH nahm die Möglichkeit zur Stellungnahme und Äußerung u. a. in den nachfolgend aufgeführten Fällen wahr:
  - Diverse Haushaltsgesetze (inkl. Nachträge)
  - Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetz (diverse Mitarbeit)

- Beratung der Kirchenleitung bei Überprüfung der Rechnungshofgebührenordnung (Januar 2018)
- Förderkriterien Klimaschutzfonds II (Stellungnahme vom 19. September 2017)
- Änderung der Finanzverordnung (Stellungnahme vom 20. November 2017)
- Haushaltsaufstellungsgesetz (Stellungnahme vom 28. Dezember 2017)
- Nebentätigkeitsverordnung (Stellungnahme vom 12. Januar 2018)
- Anfrage zur Evaluierung des Rechnungsprüfungsgesetzes (Stellungnahme vom 23. Januar 2018)
- 4. Änderungsgesetz zum HKVG (Stellungnahme vom 20. Juni 2018)
- Neufassung Friedhofsgebührenverordnung ev. (Stellungnahme vom 11. September 2018)
- Novellierung Ausführungsverordnung HKVG (Stellungnahme vom 1. November 2018)
- Änderung der Vermögensanlageverordnung (Stellungnahme vom 7. Januar 2019)
- Änderungsverordnung zur Bewertungsverordnung (Stellungnahme vom 25. Februar 2019)
- Änderung der Dienstanweisung für die Konsistorialkasse (Stellungnahme vom 1. April und 21. Mai 2019)
- 2. Änderungsverordnung zur Bewertungsverordnung (Stellungnahme vom 22. Juli 2019)
- Änderung Haushaltsaufstellungsgesetz Verfahrensgrundsätze Innovations-/Projektfonds (Stellungnahme vom 26. Juli 2019)
- Änderung des Finanzgesetzes 2019 (Stellungnahme vom 30. Juli 2019)

Darüber hinaus fanden schriftlich und mündlich Meinungs austausche mit dem Konsistorium zu diversen grundsätzlichen oder fallbezogenen Fragestellungen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vermögenswesens (z. B. Kommentierung von grundsätzlichen Buchungsverfahren/-beispielen vom 28. Februar 2019) und weiteren Rechtsgebieten wie z. B. dem allg. Wirtschaftsrecht sowie Steuer- und Sozialversicherungsrecht statt.

68. Der Umfang der Stellungnahmen und die sich teilweise anschließenden Diskussionsprozesse waren je nach Vorhaben sehr unterschiedlich. Im Berichtszeitraum sind hier
-



insbesondere die sehr umfangreiche Änderung des HKVG, die Neuregelung zur Haushaltsaufstellung sowie Anfragen zu Buchungsverfahren zu erwähnen.

Da Anzahl und Umfang der Stellungnahmeverfahren nicht konkret planbar sind, führen umfangreiche Kodifikationen regelmäßig zu einer nicht unwesentlichen Bindung von Personalkapazitäten.

69. Ferner sind verschiedene Verwaltungsämter mit (insbesondere haushaltsrechtlichen) Fragestellungen an uns herangetreten. Wir haben diese Stellen im Rahmen unserer (rechtlichen) Möglichkeiten unterstützt und ihnen Hinweise gegeben.

## **VII. Sonstige Aktivitäten und Tätigkeitsfelder des KRH**

70. Der KRH bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich aktiv an der Gremienarbeit folgender kircheninterner und -externer Institutionen:

### **1. Landessynode**

Der Direktor des KRH und ggf. auch sein Vertreter nehmen als Gast an der Landessynode und den fachbezogenen Tagungsausschüssen teil und stehen den Synodalen für Informationen beratend zur Verfügung. Einzelne Synodale haben dies insbesondere im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016 der EKBO genutzt.

### **2. Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss**

71. Mit dem Beginn der Legislaturperiode der vierten Landessynode wurde gemäß Geschäftsordnung der Landessynode ein eigenständiger Rechnungsprüfungsausschuss errichtet. Er führt die Arbeit des früheren Unterausschusses Rechnungsprüfung des Ständigen Haushaltsausschusses fort. Der KRH nimmt durch seinen Direktor und dessen Stellvertreter (auch Protokollführer) an den Sitzungen des Ausschusses (ohne Stimmrecht) teil. Der KRH berät, unterstützt und begleitet den Ausschuss bei seiner Arbeit.

### **3. Ständiger Haushaltsausschuss**

72. Der KRH nimmt durch seinen Direktor ebenfalls an den Sitzungen des Ständigen Haushaltsausschusses teil. Er hat dort eine beratende Stimme.

### **4. Weitere Ausschüsse**

73. Fallweise nimmt der KRH, vertreten durch den Direktor, auch an anderen Ausschusssitzungen teil. Dies war wie z. B. im Ständigen Ordnungsausschuss im Zusammenhang mit dem Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetz der Fall.

## **5. Kirchenleitung**

Im Berichtszeitraum waren während der Zeit der Vakanz im Direktorenamt die Prüfungsgebietsleitenden und anschließend der Direktor vergleichsweise häufig Gast in Sitzungen der Kirchenleitung. Es ging dabei insbesondere um die Vertretung eigener Personalangelegenheiten, die letztendlich von der Kirchenleitung zu entscheiden waren.

Mit dem Bischof und Präsidenten fand ein, auch inhaltlich ausgerichtetes, Gespräch im Zusammenhang mit der Ernennung des Direktors Ende Juni 2018 statt.

## **6. Konsistorium**

74. Zwischen dem Präsidenten des Konsistoriums und dem Direktor des KRH, teilweise auch zusätzlich mit dessen Vertreter, fand im Berichtszeitraum eine intensive Verständigung statt, die überwiegend im Zusammenhang mit der Klärung der Voraussetzungen für die Überleitung der landeskirchlichen Prüfung auf das ORA der EKD stand. Diese Abstimmungen werden absehbar andauern.

Mit dem Leiter der Finanzabteilung im Konsistorium finden im Regelfall fest vereinbarte Monatsgespräche statt, bei denen gegenseitig alle grundsätzlichen und speziellen die Prüfung berührenden Themen angesprochen werden können. Vom KRH wird dieser Austausch als sehr hilfreich wahrgenommen.

Im laufenden Prüfungsgeschäft werden darüber hinaus selbstverständlich weitere allgemeine und fallbezogene Rücksprachen mit dem Konsistorium durchgeführt.

## **7. Landeskirchliche Arbeitsgruppen**

75. Der KRH nimmt an Sitzungen von Arbeitsgruppen zur Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz teil, der einen Paradigmenwechsel in der Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts darstellt.

Zu der Thematik werden im KRH auch eigene Überlegungen angestellt und ggf. mit dem Steuerreferat im Konsistorium kommuniziert.

76. Fallweise hält der KRH zu weiteren Arbeitsgruppen Kontakt und beteiligt sich an weiteren Veranstaltungen.

## **8. Kirpag**

77. Die Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungseinrichtungen in den Gliedkirchen der EKD und der EKD selbst haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft („kirpag“) zusammengeschlossen. Der Direktor des KRH hat im Berichtszeitraum an den Tagungen, die für

gewöhnlich zweimal im Jahr bei einer jeweils wechselnden Gastgeberkirche stattfinden, teilgenommen.

78. Ziel dieser Kooperation ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen und die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfung in allen evangelischen Landeskirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen.
79. Besonders hervorzuheben ist im Berichtszeitraum der 1. Prüferkongress, den die kirpag im April 2018 in Berlin organisiert hat. Daran konnten – über die Dauer von drei Tagen – grundsätzlich alle Mitarbeitenden der Rechnungsprüfungseinrichtungen in den Landeskirchen und der EKD teilnehmen.
- Die Veranstaltung wurde vom Propst und zukünftigen Bischof unserer Landeskirche geistlich eröffnet. Referate, Arbeitsgruppen und der kollegiale Austausch nicht nur auf Leitungsebene, sondern insgesamt unter den Kolleginnen und Kollegen der Prüfungseinrichtungen, prägten die Veranstaltung. Neben dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes waren auch zahlreiche Dozenten aus der Wissenschaft und Praxis anwesend. Es konnte dadurch ein fachlich und persönlich inspirierender und weiterführender Erfahrungsaustausch stattfinden, der allseitig als hilfreich empfunden wurde. Der außerordentlich große Teilnehmerzuspruch und die Kongressauswertung haben dazu geführt, dass im September 2020 ein 2. Prüferkongress in ähnlicher Form in Leipzig abgehalten werden soll.
80. Unmittelbar im Anschluss an den 1. Prüfertag fand in unserem Ev. Zentrum die reguläre Frühjahrstagung der Amtsleitenden der Prüfungseinrichtungen (s. o.) statt, die vom KRH organisiert wurde.
81. Auch die regulären Tagungen der kirpag wurden für einen intensiven allgemeinen Erfahrungsaustausch zur Ausrichtung und Organisation der kirchlichen Rechnungsprüfung u. a. mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses der EKD genutzt. Gespräche wurden darüber hinaus mit der Präses der EKD-Synode und dem Präsidenten des Kirchenamtes der EKD geführt.

## **9. Oberrechnungsamt (ORA) der EKD**

Insbesondere im Zuge der geplanten Überleitung der landeskirchlichen Prüfung fanden und finden wiederholt – zum Teil intensive – Verständigungen mit der Leitung des ORA statt.

Das Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetz sieht darüber hinaus auch auf fachlicher Ebene eine Zusammenarbeit vor.

## **10. Gutachterausschuss der EKD**

82. Der Gutachterausschuss ist ein vom Kirchenamt der EKD berufenes unabhängiges Gremium. Seine Aufgabe ist die Wahrnehmung der Steuerung und Begleitung des Qualitätsmanagements bei Softwareherstellern, deren Produkte im Bereich der EKD zum Einsatz kommen. Eine Freigabe von Softwareprodukten o. ä. ist mit dieser Tätigkeit nicht verbunden. Mitglieder können Beschäftigte aus den Bereichen Rechnungsprüfung, Datenschutz, Datensicherheit oder Informationstechnologie sein.

Ein Mitarbeiter des KRH arbeitet als Mitglied in dem Ausschuss mit. Innerhalb des Gutachterausschusses befasst er sich mit EDV-Verfahren für Personalabrechnungen und Finanzbuchführung.

## **11. Mitgliedschaft und Mitarbeit im Institut der Rechnungsprüfer (IDR e.V.)**

83. Das IDR<sup>9</sup> ist eine bundesweite Plattform, die Institutionen der öffentlichen Rechnungsprüfung bündelt und auf die Weiterentwicklung der öffentlichen Rechnungsprüfung unterstützend und institutionsübergreifend einwirkt. Zu den Aufgaben gehört auch ein systematischer Erfahrungsaustausch, wissenschaftliche Begleitung, Weiterentwicklung von Prüfungsmethoden, Erstellung von Prüfungshilfen und der Abschluss von kostengünstigen Rahmenverträgen (wie z.B. für Prüfungssoftware).
84. Mitglieder im IDR sind kommunale, staatliche und kirchliche Rechnungsprüfungseinrichtungen.
85. Der KRH ist Mitglied im IDR und hat in 2018 an der Mitgliederversammlung (Rechnungsprüfertag), verbunden mit einem Fachsymposium, teilgenommen.

---

<sup>9</sup> Siehe auch [www.idrd.de](http://www.idrd.de)

---

## **E. Weitere Arbeitsbereiche – Organisation und Verwaltung KRH**

86. Für eine organisatorisch angemessene Ausgestaltung des KRH und zur Unterstützung einer zielführenden Prüfungstätigkeit sind weitere diverse Arbeitsbereiche im KRH zu unterhalten.

Insbesondere führt der KRH neben den originären Prüfungsaufgaben auch Verwaltungstätigkeiten in eigener Zuständigkeit aus, die bei anderen Organisationseinheiten der Landeskirche i. d. R. zentral vom Konsistorium durchgeführt werden.

Diese Zuständigkeiten ergeben sich aus oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelungen und spiegeln auch insoweit die erforderliche Unabhängigkeit des KRH wider<sup>10</sup>.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass wir in Teilbereichen (z. B. Personalabrechnung und Ausfertigung der Arbeitsvertragsmuster etc.) hilfreiche Unterstützung des Konsistoriums erhalten bzw. Leistungen von dort erbracht werden. Im Berichtszeitraum haben wir erstmalig auch gute Erfahrung mit der gemeinsamen Organisation von Bewerbungsverfahren gemacht.

### **I. Geschäftsstelle/Teamassistenz**

87. Folgende Aufgabenbereiche sind hier besonders erwähnenswert:
- Haushaltsplanung mit Stellenplan einschließlich Nachtrag für das Budget des KRH (siehe gesonderte Berichtsabschnitte)
  - Bewirtschaftung des KRH-Haushaltes (Erstellung Kassenanordnungen, Haushaltsüberwachung etc.), insbes. auch Rechnungsbearbeitung für Prüfungsleistungen
  - Erstellung und Abstimmung der Protokolle des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses
  - Personalsachbearbeitung für Mitarbeitende des KRH, auch Reisekostenabrechnungen (siehe auch vorangehenden Berichtsabschnitt zur Personalausstattung)
  - Vielseitige allgemeine und spezielle (prüfungsbezogene) Sekretariatsarbeiten
  - Allg. Sicherstellung von vorgegebenen Organisationsabläufen
  - Durchführung der formellem Berichtskritik durch die Teamassistenz
  - Pflege von Informationssystemen, auch der Bibliothek des KRH
  - Aktenverwaltung

---

<sup>10</sup> Siehe u. a.: Haushaltsplanung: § 20 Rechnungsprüfungsgesetz; Personalangelegenheiten: § 16 Rechnungsprüfungsgesetz, § 12 Abs. 2 Personalaktenordnung; MAV: § 3 Abs. 2 MVG-Anwendungsgesetz

- Mitwirkung bei der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz und dem Datenschutz (siehe gesonderte Berichtsabschnitte)

## **II. Haushalts- und Wirtschaftsführung**

88. Die Einnahmen und Ausgaben des KRH werden in einem separaten Abschnitt des Haushaltes der Landeskirche ausgewiesen<sup>11</sup>.
89. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungshofes wurde zuletzt für das Haushaltsjahr 2017 am 16. Januar 2019 von Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses geprüft. Die Prüfung für das Jahr 2018 steht noch aus.
90. Dem Direktor als Wirtschaftler kraft Amtes für die Funktion 7710 wurde im Rahmen der Herbstsynode 2018 für das (Haushaltsjahr 2016) Entlastung erteilt.
91. Die Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 steht in der Herbstsynode 2019 auf der Tagesordnung.
92. Bedingt durch die Verschiebung des Aufgabenspektrums – weg von den entgeltpflichtigen Auftragsprüfungen – sinkt die Eigenfinanzierung des KRH. Dies hat seine Ursache auch darin, dass nach der Rechnungshofgebührenordnung<sup>12</sup> – unabhängig vom tatsächlichen Aufwand – eine einheitliche Gebühr für eine einzelne Rahmenprüfung fällig wird. Die geringen Gebühren (500,00 € je Prüfung) sind i. d. R. nicht kostendeckend. Es entsteht auch erhöhter Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn die Gebührenschuldner nicht wie rechtlich vorgesehen zahlen. Die Gebührenproblematik sollte auch Gegenstand der beabsichtigten Neufassung des Rechnungsprüfungsgesetzes sein.
93. Das zukünftige Haushaltsgebaren hängt wesentlich von den anstehenden Neuregelungen im Rechnungsprüfungsgesetz und den sich daraus ergebenden Prüfungsleistungen ab. Es ist außerhalb der Personalkosten im engeren Sinne jedoch bereits jetzt ein dringender und höherer Ausgaben- bzw. Investitionsbedarf im Bereich EDV und Fortbildung erkennbar. Diese beiden Bereiche sind für eine anforderungsgerechte, zukunftsgewandte und effiziente Aufgabenerledigung des KRH unerlässlich.

## **III. EDV**

94. Obgleich der KRH grundsätzlich in die Datenverarbeitungsarchitektur des Hauses eingebunden ist, bestehen einige spezifische Besonderheiten.

---

<sup>11</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 RPG; Funktion 7710

<sup>12</sup> Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme von Leistungen des Kirchlichen Rechnungshofes (Rechnungshofgebührenordnung – KRHGebO) vom 12. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 3)

- 
95. Einige Rechnungsprüfungseinrichtungen von Gliedkirchen der EKD haben sich zur Einführung und Nutzbarmachung von moderner Prüfsoftware zusammengefunden. Diese Mitglieder der kirpag (s. o.) nutzen dazu das EDV-Programm „IDEA“.
- Im KRH wird dieses Programm intensiv genutzt und ist unverzichtbar für eine anforderungsgerechte Aufarbeitung und Analyse von Zahlenmaterial. Das Prüfungsverfahren kann dadurch wesentlich optimiert werden. Um im KRH standardisierte Verfahren sicherzustellen, ist eine weitergehende – lfd. zu überprüfende – Anwendungsprogrammierung in IDEA erforderlich. Diese Arbeiten werden im KRH selbst durchgeführt.
96. Darüber hinaus ist in Rechnungsprüfungseinrichtungen zur Erfassung, Planung, Dokumentation und Überwachung der Prüfungsvorhaben ein datenbankbasiertes Verfahren erforderlich. Die für den KRH vor rd. einem Jahrzehnt individuell programmierte Anwendung ist nur noch bedingt tauglich und zukunftsfähig. Auch hier findet zwischen den Rechnungsprüfungseinrichtungen der Gliedkirchen der EKD ein entsprechender Erfahrungsaustausch statt. Der KRH hat dazu im Berichtszeitraum mit einer Firma Kontakt aufgenommen, deren Software in mehreren kirchlichen Prüfungsämtern bereits eingesetzt wird. Dieses Programm haben wir uns auch im praktischen Einsatz vor Ort in einer kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtung angesehen. Eine Entscheidung über den Einsatz steht noch aus, zumal hier erheblicher Investitionsbedarf erforderlich ist und die Implementierung Ressourcen benötigt, die aktuell nicht bereitgestellt werden können (s. o.).
97. Berichte der ehrenamtlich Prüfenden sind u. a. dem KRH und dem Konsistorium zuzuleiten. Dadurch entsteht auch organisatorischer Koordinierungsbedarf zwischen der Fachaufsicht des KRH für die Ehrenamtlichen und der aufsichtlichen Tätigkeit des Konsistoriums gegenüber den geprüften Rechtsträgern.
- Im Berichtszeitraum ist der KRH insoweit an das im Konsistorium verwendete Aktenverwaltungs- und Dokumentenmanagement-System<sup>13</sup> angeschlossen worden.
- Die Implementierung, in der auch die Teamassistenz des KRH aktiv eingebunden war, ist noch nicht zufriedenstellend, sodass aktuell eine praxistaugliche Lösung im Rahmen des landeskirchenweiten Intranets der EKBO installiert worden ist.
98. Mit der Leitung des EDV-Fachreferats und der zuständigen Abteilungsleitung im Konsistorium wurde ein sog. „Kundengespräch“ zum Austausch über den anforderungsgerechten Bedarf geführt. Der KRH sieht für sich einen ergänzenden Ausstattungsbedarf für Hardware (z. B. Laptops, 2. Bildschirm für alle Arbeitsplätze etc.).

---

<sup>13</sup> Regisafe, Verfahren (DMS) der comundus regisafe GmbH

#### **IV. MAV**

Aufgrund der erforderlichen Unabhängigkeit des KRH sehen die kirchengesetzlichen Regelungen, wie bereits erwähnt, auch eine eigenständige MAV vor. Zwischen MAV und Dienststellenleitung finden fallbezogen und allgemein vertrauensvolle Abstimmungen statt. Bei den zahlreichen Personalangelegenheiten im Berichtszeitraum hat die MAV ihre kirchengesetzlichen Beteiligungsrechte wahrgenommen. Die MAV nimmt auch an gesonderten Fortbildungen für ihren Tätigkeitsbereich teil.

#### **V. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Arbeits- und Gesundheitsschutz erfahren in der EKBO zunehmend gesteigerte Aufmerksamkeit, die selbstverständlich auch für den KRH gilt. Erhöhte allgemeine gesetzliche Anforderungen sind zu beachten.

Insbesondere im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung laufen im KRH zzt. Abstimmungen mit der Koordinatorin für Arbeitssicherheit der Landeskirche.

#### **VI. Datenschutz**

99. Mit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung auf EU-Ebene und der Anpassung der kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz<sup>14</sup> sind auch für den KRH erhöhte Anforderungen erwachsen.

Im KRH werden insbesondere die für die eigene Verwaltung notwendigen und die aus dem Prüfungsgeschehen bekannten personenbezogenen Daten (speziell die besonderen Kategorien personenbezogener Daten) identifiziert und entsprechend behandelt.

Besonderes Augenmerk legt der KRH auf die Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.

Technisch organisatorische Maßnahmen (TOM) sind auch in die entsprechenden Verfahren im Ev. Zentrum eingebunden.

100. Der KRH hatte sich im Berichtszeitraum mit 3 Datenpannen, die Dritte verursacht haben, zu beschäftigen. Dabei sind zeitweilig personenbezogene Daten von Mitarbeitenden des KRH ohne Einwilligung der Betroffenen zugänglich gewesen.

101. Für den Bereich des KRH ist ein eigener Mitarbeiter, der auch die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, zum örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt worden.

Dieser Mitarbeiter bildet sich fachbezogen fortlaufend weiter, unterhält Kontakte mit entsprechenden Kollegen und in Arbeitskreisen im kirchlichen Bereich, berät die Mitarbeitenden sowie die Dienststellenleitung und führt Schulungen im KRH selbst durch.

---

<sup>14</sup> Siehe insbes. EKD-Datenschutzgesetz vom 15. Nov. 2017 (ABl. EKD S. 353), zuletzt berichtigt am 15. Sept. 2018 (ABl. S. 215) und Datenschutzverordnung der EKBO vom 18. Mai 2018 (KABl. S. 117)



**F. Ausblick**

102. Es wurde im Berichtsverlauf mehrfach dargestellt, dass sich die Rechnungsprüfung in der EKBO einschließlich der Umstrukturierung des KRH und der Einbeziehung von prüfenden Dritten in einer entscheidenden Umstellungsphase befindet. Um den hohen Anforderungen und der Fortentwicklung der kirchlichen Rechnungsprüfung auch weiterhin gerecht werden zu können, möchten wir abschließend den Blick in die Zukunft richten. Wir hoffen, dass wir der Synode im Tätigkeitsbericht in zwei Jahren die nachfolgend prognostizierte und für die EKBO angestrebte Situation darstellen zu können. Die genannten Stichpunkte gründen insbesondere auf der aktuellen kirchenpolitischen Diskussion, die der KRH nach Kräften begleitet und umsetzen wird. Die für den Wandel zusätzlich erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen müssen von den dafür zuständigen Stellen geschaffen werden. Der Weg dazu ist vorgezeichnet.
103. Ergebnisperspektive für die Entwicklung der Rechnungsprüfung in zwei Jahren zum nächsten Tätigkeitsbericht:
- Mit dem ORA der EKD ist ein Vertrag zur Übernahme der landeskirchlichen Prüfung geschlossen worden.
  - Der Jahresabschluss der EKBO für 2019 ist in 2020 letztmalig vom KRH geprüft worden. Diese Prüfung wurde übergangsweise zusammen mit dem ORA der EKD durchgeführt.
  - Mit dem Jahresabschluss 2020 hat das ORA der EKD in 2021 die eigenständige Prüfung der Landeskirche aufgenommen.
  - Der KRH hat ab 2021 mit der Umstellung auf die ausschließliche Prüfung im Bereich der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse begonnen.
  - Die Prüfungen des KRH erfolgen bereits auf Grundlage des neugefassten Rechnungsprüfungsgesetzes, das auch die Regelungen des bereits bestehenden Rechnungsprüfungsgesetz-Anwendungsgesetzes beinhaltet.
  - Die Stellensituation, insbesondere auch die Besetzungsmöglichkeiten, entspricht den rechtlichen Vorgaben und ermöglicht zusammen mit den örtlichen Prüfungsstellen eine risikogerechte Auswahl der Prüfungsobjekte und rechtsträgerübergreifende Querschnittsbetrachtungen.
  - Der KRH und das ORA der EKD verständigen sich gegenseitig über Feststellungen aus ihren Zuständigkeitsbereichen und beraten den zuständigen

Ausschuss der Landessynode. Dadurch wird eine bestmögliche Vernetzung der Prüfungstätigkeiten sichergestellt.

104. Die beschriebenen zukünftigen Ergebnisvorstellungen sind aus heutiger Perspektive und Einschätzung des KRH dargestellt. Es können sich dabei ggf. auch weitreichende Änderungen aufgrund der zum Teil noch ausstehenden Rahmenbedingungen ergeben. Die tatsächliche Berichterstattung in zwei Jahren über die dann erfolgte Tätigkeit des KRH und den Erkenntnissen aus der örtlichen Prüfung darf daher mit Spannung erwartet werden.

-----

Wir hoffen, dass wir die Synode mit diesem Bericht über die Tätigkeit des KRH ausreichend informieren und weiter interessieren konnten. Der KRH steht auf der Synodentagung - und auch darüber hinaus im Kirchlichen Rechnungshof - gerne für weitere Auskünfte sowie Meinungsäußerungen zur Verfügung.

Die Normen, die von der Kirche zur Verwaltung und Kontrolle der anvertrauten Gelder aufgestellt werden, sind immer auch im biblischen Kontext zu sehen.

Der KRH ist Teil der verfassten Kirche und dem biblischen und kirchlichen Auftrag gleichsam verpflichtet.

Wir möchten daher unseren Tätigkeitsbericht abschließend unter Gottes Wort stellen.

Viele Bibelzitate in unterschiedlichsten Zusammenhängen lehren uns im Umgang mit Geld und Gütern. **So steht auch im Evangelium nach Lukas in Kapitel 14 Vers 28 geschrieben:**

**„Denn wer ist unter euch, der einen Turm bauen will  
und setzt sich nicht zuvor hin und überschlägt die Kosten,  
ob er genug habe, um es auszuführen?“**

Berlin, 29. August 2019

Kirchlicher Rechnungshof der EKBO

---

Bolwig

---

Eitel

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Stellensituation im KRH

Anlage 2 Organigramm KRH

Anlage 3 Häufige und wiederkehrende Prüfungsbemerkungen des KRH  
aus den gemeindlichen Prüfungen

## Anlage 1

## Stellensituation im KRH

Art	Soll-Stellen		gesperrt	davon N.N.	tatsächlich verfügbar		
		VBE				VBE	
L1	A15 (A 16)	1,00			1,00		
L2	A14	1,00		1,00	0,00		künftig für ORA
L3	A14	1,00	1,00		0,00		(ggf. ku-Vermerk Prüferstelle)
G1	A13 (A 14)	1,00			1,00		
P1	E11/A12	1,00			1,00		Nachbesetzung ab 01.09.2019
P2	E11/A12	1,00		1,00	0,00		Versetzung zum BRH ab 01.12.2018
P3	E11/A12	1,00		1,00	0,00		Wechsel zum KKV-Cottbus, fam. Gründe
P4	E11/A12	1,00		0,24	0,76		Teilzeit in Elternzeit
P5	E11/A12	1,00		0,10	0,90		Teilzeit generell
P6	E11/A12	1,00			1,00		
P7	E11/A12	1,00		0,24	0,76		Teilzeit in Elternzeit
P8	E11/A12	1,00			1,00		Versetzung von Konsistorium in den KRH
P9	E11/A12	1,00	1,00		0,00		
A1	E09	0,50		0,50	0,00		künftig für ORA
A2	E09	0,75	0,75		0,00		
G2	E08	0,75			0,75		
		15,00	2,75	4,08	8,17		

L = Leitung  
G = Innen Verwaltung  
P = Prüfung  
A = Prüfungsassistenz

Stand: 09.2019

### Organigramm

Kirchlicher Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz			
Leitung und Geschäftsstelle	Prüfungsgebiet 1	Prüfungsgebiet 2	Prüfungsgebiet 3
	Kirchengemeinden, Kirchenkreise	Landeskirche	Stiftungen, Sonstiges
Direktor	Mitarbeitende		
Martin Bolwig	Martin Bolwig (PGL)		
Kommissarischer Prüfungsgebietsleiter	Janina Bothe		
Sven Eitel	Susan Eis		
Sekretariat/Teamassistenz	Sven Eitel (PGL)		
Heike Puppe	Anett Sanne		
Geschäftsstelle/Innenverwaltung	Jacqueline Schön		
Sven Eitel	Christiane Seerich		
	Christian Vierheller		
Datenschutz/MAV			
Christian Vierheller			

Stand: September 2019

---

**Anlage 3****Häufige und wiederkehrende Prüfungsbemerkungen des KRH  
aus den gemeindlichen Prüfungen**

- **Allgemeine Ordnungsmäßigkeitsaspekte:**
  - Beschluss der Haushaltspläne (zu spät)
  - (fehlende) Bekanntmachung von Haushaltsplänen
  - (deutliche) Abweichung von den Haushaltsplänen
  - Wirtschaftler- bzw. Anweisungsbefugnisse (ungeregelt/widersprüchlich geregelt)
  - Unvollständiges Internes Kontrollsystem (z. B. Nicht-Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“)
  - Fehlende Abgrenzung der Haushaltsjahre
  - Fehlerhafte Kontierung
  - Unklarheiten bei Musterbuchungssätzen
  - Abweichung von der Haushaltssystematik
  - Unvollständige Inventarisierung als Grundlage für die Erfassung des Anlagevermögens (s. u.)
  - Entlastung ohne vorherige Prüfung
  
- **Besondere Aspekte der Buchführungen bzw. Jahresabschlüsse:**
  - Vorherige „Ergebnisglättung“ durch Vortrag auf Folgeperioden
  - Verfahrensprobleme in der Handhabung von Baukassen (Sonderhaushalte)
  - Keine zeitnahe Abwicklung bzw. Überprüfung von Vorschüssen und Verwahrungen
  - Nicht ausreichende Pflichtrücklagen bzw. unzureichende Ermittlung der Höhe der Pflichtrücklagen
  - Keine bzw. unvollständige Nutzung der Möglichkeiten der Soll-Buchführung einschließlich Unklarheiten bei der Funktionsmechanik der angewandten Finanzbuchführung

- Gemeinsame Haushaltsführungen mehrerer Kirchengemeinden ohne rechtl. Absicherung (Neuregelung durch HKVG ab 1. Januar 2019)
- Probleme bei der Bewertung des Anlagevermögens
  
- **Verwaltungsverfahren:**
  - Führung von Zahlstellen (ohne Abrechnung oder Prüfung bzw. ohne formale Ordnung)
  - Friedhofsgebührenordnungen (fehlende Aktualität bzw. unterlassene zyklische Überprüfung)
  - Teilweise unvollständige Aktenführung
  - Mängel in der Protokollführung des GKR
  - Fahrtkosten (verspätete Abrechnungen bzw. Abrechnungen ohne ausreichende Nachweise)
  - steuerliche Risiken in unterschiedlichen Bereichen
  
- **Wirtschaftlichkeitsaspekte:**
  - Nichtausschöpfung von Erhöhungspotenzialen bei Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Nutzungsentgelten
  - Unvollständige oder keine Ausschreibung von Leistungen
  - Finanzierung von betriebsgemeinschaftlichen Veranstaltungen
  - Kirchenrechtlich (bisher) nicht vorgesehene Vergütungsformen für ehrenamtliche Tätigkeiten (wird zzt. in der EKBO breit evaluiert)
  - Probleme bei der Abwicklung von Investitionsvorhaben